

EAO - DER Gesetzgeber ist gewöhnlich nicht dumm.

DER Gesetzgeber ist gewöhnlich nicht dumm. Viele halten ihn trotzdem für einen Idioten, gemessen an seinem Auftrag, für das Wohl der BürgerInnen zu sorgen.

Schon früher schrieb ER gelegentlich in Gesetze das Gegenteil dessen, was ER meinte: z.B. ins SGB III (ALG I):

„Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch **"frühestens"** drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen (§ 37 b Satz 2 SGB III).“
Gemeint war: **„spätestens“**. Inzwischen hat ER das leider gemerkt und geändert. Gerichte hatten nämlich nach wörtlicher Auslegung zugunsten der Betroffenen entschieden.

Ähnlich sieht es nun aus mit der Anwendung der „Erreichbarkeitsanordnung“ des SGB III auf ALG II – Abhängige: demnach gilt sie für ALLE, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, also auch für Kinder, die eine Schule im Nachbarort besuchen, Kleinverdienende, die aufstockendes ALG II erhalten, Studierende, die Mehrbedarfzuschläge wg. Schwangerschaft oder als Alleinerziehende erhalten, Menschen, die ihre Eltern im Nachbarort pflegen

Jegliches Verlassen des „zeit- und ortsnahen Bereiches“ ist zu melden, braucht zwar nicht genehmigt zu werden, ist aber nur maximal 21 Tage im Jahr zulässig. Und damit wäre der ganze „Urlaub“ auch schon weggefrühstückt! Mehr Ortsabwesenheit gibt es nämlich nicht!

Na, manchmal freut es einen schon, dass ER so idiotisch ist. Sonst wäre alles vermutlich noch viel schlimmer. Am Besten soll es gewesen sein, als im Sommer 2005 eine Zeitlang gar nicht regiert wurde

Auszug aus dem [Merkblatt](#) "SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende" der Bundesagentur für Arbeit, Stand August 2006, S. 52:

„13.3 Urlaub

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie als Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich aber für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr ausserhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch ins Ausland verreisen. Während dieser Zeit sind Sie von den unter 13.1 genannten Pflichten befreit. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Für einen Aufenthalt ausserhalb Ihres Wohnortes (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie VORAB immer die Zustimmung Ihres Ansprechpartners.

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich bei Ihrem Ansprechpartner zurückzumelden.

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und ggf. zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II. Gleiches gilt bei einer verspäteten Rückmeldung, auch wenn Sie rechtzeitig wieder an Ihren Wohnort zurückgekehrt sind!“

Eigentlich muss es statt „Ansprechpartner“ heißen: „persönlicher Ansprechpartner“ – und das heisst im Ämtlerjargon: „PAP“. Was soll man da noch sagen?

Zitat aus der Anlage:

„Nur Panikmache? Zur praktischen Relevanz

Als ich diese Folgerungen aus dem neuen Gesetz - wenn auch nicht in dieser Ausführlichkeit - kurz nach Bekanntwerden der Bundestagsbeschlüsse im Arbeitslosen- und Sozialhilfeforum des Wuppertaler Vereins Tacheles e.V. zur Diskussion stellte, warfen mir viele Teilnehmer Panikmache vor. Es ginge nur darum, so die Argumentation, daß vermittelbare Leistungsempfänger täglich einmal per Briefpost erreichbar sind. Wo sich der Leistungsempfänger tagsüber aufhält, sei egal. Meine Auslegung sei überzogen, praxisfern und führe zu unnötiger Verunsicherung.

Richtig ist, dass auch nach der neuen Rechtslage niemand zu bestimmten Tageszeiten in seiner Wohnung erreichbar sein muss. Ebenso wenig ist eine telefonische Erreichbarkeit vorgeschrieben. Entsprechende Pressemeldungen sind falsch. SGB-II-Kunden müssen nur einmal täglich (außer an Samstagen) ihre Wohnung aufsuchen, um die Post zu empfangen.

Aber nach dem Wortlaut des Gesetzes darf der Leistungsempfänger nicht den Nahbereich verlassen, selbst wenn er am selben Tag noch zu seiner Wohnung zurückkehrt. Und nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt das nicht nur für Arbeitslose, sondern auch für Geringverdiener und für Schulkinder.

Ob die Suppe so heiß gegessen wird wie sie gekocht wurde, wird von der Auslegung des Gesetzes durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte abhängen. Die Sachbearbeiter und Fallmanager in den Ämtern werden kaum daran interessiert sein, nun auch noch jede Einkaufsfahrt ihrer Kunden einzeln genehmigen zu müssen, falls die Kreisgrenze überschritten wird. Sinnvoll wäre eine generelle Erlaubnis für schul- oder berufsbedingte Reisen und für kurzzeitige Abwesenheiten. Aber das wird durch § 3 EAO erschwert, der nur 3 Wochen im Jahr zuläßt.

Die "wörtliche Auslegung" habe ich in diesem Artikel beschrieben. Daneben gibt es auch die zweckorientierte Auslegung. Gerichte könnten die Meinung vertreten, daß § 7 Abs. 4a SGB II und die EAO lediglich den Zweck haben, daß vermittelbare AIG-II-Empfänger für den Arbeitsvermittler erreichbar sind, und daß dafür auch die Kenntnisnahme der Post einmal am Tag ausreicht. Und daß nicht-vermittelbare Leistungsempfänger wie z.B. Kinder überhaupt nicht gemeint sind.

Das entspräche wohl auch der Intention des Gesetzgebers. Aber es widerspräche dem Wortlaut des Gesetzes. Der Widerspruch ist verständlich, da der zuständige Bundestagsausschuß die Änderung erst zwei Tage vor dem endgültigen Beschluß

formuliert hatte. Wer so hektisch Gesetze beschließt, kann auch schon mal etwas ganz anderes sagen als er eigentlich meint.

Aber der einfache Langzeitarbeitslose wird wohl davon ausgehen, daß der Gesetzgeber das meint, was im Gesetz steht. Wenn dann auch noch die Bundesagentur in einem Merkblatt von der Abwesenheit vom "Wohnort" spricht, wird der durchschnittliche Bürger vermuten, es sei der Wohnort gemeint, nicht der Nahbereich.

Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden das genauer prüfen müssen, falls tatsächlich Leistungen gestrichen werden. Aber Richter sind an das Gesetz gebunden. Ob sie trotzdem die neuen Regelungen auf ein vernünftiges Maß zurück schrauben können, bleibt abzuwarten.“

Erwin Denzler

<http://www.erwin-denzler.de/eao.html>